

# Rechtsinformationen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften

## Vorwort

Mehr als die Hälfte aller homosexuellen Männer und Frauen leben in einer festen Partnerschaft. Seit dem 1. August 2001 können sie eine Eingetragene Partnerschaft eingehen. Diese soll in dieser Broschüre nur am Rande behandelt werden, denn dazu gibt es inzwischen andere Publikationen (s. Anhang). Es gibt aber auch für nichteheliche gleichgeschlechtliche Paare vielfältige Möglichkeiten, sich für die verschiedensten Lebenssituationen rechtlich abzusichern, ohne dass sie eine Eingetragene Partnerschaft eingehen müssen. Darüber gibt diese Broschüre einen Überblick.

Natürlich kann diese Broschüre keine Lösungsmöglichkeiten für jeden Einzelfall aufzeigen. Aber sie gibt Informationen, wie rechtliche Probleme im Verhältnis untereinander oder zu Dritten angegangen und bewältigt werden können. Ich freue mich, Ihnen diese Broschüre vorlegen zu können, und hoffe, dass sie Ihnen konkrete Anregungen und Hilfen geben kann.

Silke Lautenschläger  
Hessische Sozialministerin

## 1. Einleitung:

Seit dem 1. August 2001 besteht für homosexuelle Paare die Möglichkeit zur Eingetragenen Partnerschaft. Für Paare, die davon Gebrauch machen, sind viele hier in dieser Broschüre dargestellten Regelungen nicht notwendig. Es ist jedoch nach wie vor für alle Beteiligten ratsam, sich genauestens zu erkundigen und Vorsorge für alle notwendigen Fälle zu treffen.

Aber auch nichteheliche gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften schweben in keinem rechtsfreien Raum; sie sind nicht rechtlos gestellt. Zum einen werden sie aufgrund ihres gemeinsamen Wohnens und Wirtschaftens in Rechtsfragen teilweise als nichteheliche Lebensgemeinschaften behandelt. Zum anderen können die Partnerinnen und Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft vertragliche Vereinbarungen treffen, Vollmachten erteilen und Verbindlichkeiten eingehen und auf diese Weise einen rechtlichen Rahmen für ihre Partnerschaft schaffen. Dabei empfiehlt es sich, zur Absicherung der Partner/Partnerinnen **frühzeitig Vorsorge zu treffen und Vereinbarungen zu schließen**. Hierzu will die Broschüre Hilfestellung leisten und Anregungen geben. Sie gliedert sich in verschiedene Komplexe, in deren Rahmen typische Problemkonstellationen kurz dargestellt und erörtert werden. Anschließend werden noch einige mögliche Problembereiche angesprochen, und im Anhang sind **Muster** für typische Vollmachtserteilungen und Verfügungen zu finden.

Die Broschüre gibt einen Überblick über rechtliche Konstellationen bzw. rechtlich mögliche Vereinbarungen, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die in ihr enthaltenen Hinweise können daher naturgemäß nicht jeden Einzelfall berücksichtigen, sondern haben allgemeinen Charakter. Sie ersetzen auch nicht eine eingehende Beratung durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin oder einen Notar/eine Notarin, die besonders dann zu empfehlen ist, wenn zwischen den Partnern/Partnerinnen wirtschaftliche Dispositionen in größerem Umfang getroffen werden sollen, wie der gemeinsame Wohnungskauf oder der Einbau einer Einbauküche.

## 2. Zusammenziehen

Wenn die Partner/Partnerinnen zusammenziehen wollen und eine gemeinsame Wohnung suchen, stellt sich immer wieder die Frage, ob nur einer/eine oder beide den **Mietvertrag** abschließen sollen.

Der Vorteil eines gemeinsamen Mietvertrages liegt darin, dass beide gleiche Wohnrechte haben, also niemand einfach "vor die Tür" gesetzt werden kann.

Ein weiterer wichtiger Vorteil eines gemeinsamen Mietvertrages ist es, dass in einem Todesfall der/die andere als alleiniger Mieter/alleinige Mieterin die Wohnung behält und nicht ausziehen muss - was der Fall ist, wenn nur eine Person den Mietvertrag unterzeichnet hat und diese verstorben ist. Dann hat nämlich der/die andere Partner/Partnerin kein Eintrittsrecht in das Mietverhältnis, wie dies laut Gesetz dem Ehegatten, dem/der LebenspartnerIn oder bestimmten Verwandten und nach der Rechtsprechung auch dem Partner/der Partnerin einer nichtehelichen heterosexuellen Lebensgemeinschaft zusteht.

Der gemeinsame Mietvertrag hat jedoch auch Nachteile. Bei einem gemeinsamen Mietvertrag haften beide voll für die Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis. Dies betrifft nicht nur die laufenden monatlichen Mietzahlungen, sondern auch die Nebenkosten und evtl. Ansprüche auf Renovierung der Wohnung u.ä. Im Falle einer Trennung ist diejenige Person, die ausziehen will, darauf angewiesen, dass der Vermieter / die Vermieterin sie aus dem Mietverhältnis entlässt und das Mietverhältnis mit dem anderen Partner/der anderen Partnerin allein fortsetzt. Ist dies nicht der Fall, so bleiben beide weiterhin für die Miete in Haftung. Es kann jedoch gerichtlich eine gemeinsame Aufhebung des Mietvertrages gefordert werden. Zudem können sich beide von vornherein wechselseitig vertraglich verpflichten, den ausziehenden Partner/die ausziehende Partnerin von Mietverbindlichkeiten freizustellen. Darüber hinaus empfiehlt es sich auch, beim Abschluss des gemeinsamen Mietvertrages vertraglich festzulegen, zu welchem Anteil jeweils die Miete sowie die Nebenkosten, aber auch die Verbrauchskosten wie Wasser, Strom usw. gezahlt werden sollen.

Wenn ein Partner/eine Partnerin in eine bereits angemietete Wohnung nachziehen will, ohne in den Mietvertrag aufgenommen zu werden, stellt sich die Frage, ob der Vermieter/die Vermieterin dies verhindern kann. Das ist grundsätzlich zu verneinen, da die Aufnahme des Lebenspartners/der Lebenspartnerin in die Wohnung geduldet werden muss. Eine Ausnahme gilt nur in den Fällen, in denen der Zuzug weiterer Personen für den Vermieter/die Vermieterin unzumutbar ist, z.B. im Falle einer Überbelegung der Wohnung. In jedem Fall müssen Sie den Vermieter / die Vermieterin von der längerfristigen Aufnahme des Partners/der Partnerin in Kenntnis setzen und schriftlich die Aufnahme "beantragen". Einer Änderung des Mietvertrages bedarf es nicht unbedingt.

Grundsätzlich ist ein Vermieter / eine Vermieterin auch nicht berechtigt, aus Anlass der Aufnahme des Partners/der Partnerin in die Wohnung die Kaltmiete zu erhöhen.

Es kann jedoch für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten ein Aufschlag verlangt werden.

Falls der/die aufgenommene Partner/Partnerin nicht in den Mietvertrag eingetreten ist und kein Untermietverhältnis besteht, stehen keine Rechte aus dem Mietverhältnis und auch kein Mieterschutz zu. Im Falle einer Trennung kann man sich nicht auf eigenständige Rechte aus dem Mietverhältnis berufen. Um sich für den Trennungsfall abzusichern, empfiehlt es sich, bereits im Vorfeld eine vertragliche Vereinbarung zu schließen, wonach dem Partner/der Partnerin, der/die nicht Mieter/Mieterin der Wohnung ist, für eine Übergangszeit ein Nutzungsrecht eingeräumt wird. Er/sie sollte sich im Gegenzug dazu verpflichten, nach Ablauf eines fest bestimmten Zeitraumes aus der Wohnung auszuziehen. Darüber hinaus kann es sich empfehlen, in dieser vertraglichen Regelung auch aufzunehmen, dass dritte Personen nicht gegen den Willen des früheren Partners/der früheren Partnerin in die Wohnung aufgenommen werden, solange dieser/diese noch in der Wohnung lebt. Allerdings darf ein Partner/eine Partnerin auch ohne eine solche Vereinbarung nicht einfach aus der Wohnung ausgesperrt werden.

Das Zusammenziehen eines Paares kann auch in einem eigenen **Haus oder eine Eigentumswohnung** erfolgen. Sofern der Kauf von beiden bewerkstelligt wird, ist eine vertragliche Lösung unbedingt notwendig. Lassen Sie sich bitte vorab beraten.

Eigentümer/Eigentümerin ist nur diejenige Person, die auch als solche im Grundbuch eingetragen wird; nur sie kann Eigentumsrechte an dem Hausgrundstück oder dem Wohnungseigentum geltend machen kann. Daher müssen sich beide überlegen, ob einer/eine allein das Grundstück bzw. die Eigentumswohnung zu Eigentum erwirbt soll, oder ob beide Miteigentümer/Miteigentümerinnen werden. Die Eigentümerstellung gewährleistet eine weitaus stärkere Rechtsposition, als dies etwa der Mietvertrag tut. Gerade wenn beide ihr Vermögen zum Erwerb der Immobilie einsetzen, kann das zu Konflikten führen.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass mit dem Erwerb von Grundeigentum im Regelfall dauerhafte Zahlungsverpflichtungen verbunden sind, wie z.B. Grundsteuer u.ä. Oftmals wird auch die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Kaufes erforderlich sein. Hier empfiehlt es sich, vorab intern eine Regelung über die Lastenverteilung zu treffen, wenn die Verteilung aufgrund der Miteigentumsanteile nicht angemessen erscheint. Zudem muss ein Paar berücksichtigen, dass es im Falle von Miteigentum durch den gemeinsamen Immobilienerwerb auch über eine mögliche Trennung hinaus "aneinandergekettet" sein kann, weil die Auseinandersetzung der Miteigentumsgemeinschaft gegen den Willen eines Partners/einer Partnerin nur im Wege der Teilungsversteigerung geschehen kann.

### 3. Zusammenleben

Anders als bei Ehepaaren und Lebenspartnerschaften gibt es in einer nichtehelichen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft keine **gesetzlichen Unterhaltsansprüche**. Dies stellt dann kein Problem dar, wenn beide erwerbstätig sind und sich sowohl die Kosten der Lebensführung als auch die Arbeit im Haushalt teilen. Probleme können sich jedoch ergeben, wenn ein Partner/eine Partnerin nicht erwerbstätig ist, sondern die Haushaltsführung in der Lebensgemeinschaft übernimmt.

Hier ist es wichtig, sich so früh wie möglich Gedanken sowohl um die soziale Absicherung des Partners/der Partnerin zu machen. Eine Lösung ist der **Unterhaltsvertrag**. Einen Unterhaltsvertrag können die Partner/Partnerinnen jederzeit abschließen, wobei die Unterhaltsvereinbarung nicht der notariellen Form bedarf. In dem Unterhaltsvertrag sollte die Form und die Höhe des Unterhalts

geregelt sowie Beginn und Ende der Zahlung festgelegt werden. In vielen Fällen empfiehlt sich eine eingehende juristische Beratung und evtl. eine notarielle Beurkundung des Vertrages. Durch eine solche Beurkundung kann auch ein Vollstreckungstitel geschaffen werden, d.h. gegebenenfalls kann er vor Gericht durchgesetzt werden. Es ist wichtig, dass sich beide Partnerinnen oder Partner frühzeitig Gedanken über die eigene soziale Absicherung machen. Das gilt umso mehr, wenn ein Kind im Haushalt lebt oder in einer Firma des Partners oder der Partnerin mitgearbeitet wird.

Berücksichtigt werden sollte auch, dass die nichterwerbstätige Person **nicht** bei dem verdienenden Partner/der verdienenden Partnerin mit **krankenversichert** sein kann. Daher müssten die Kosten für die eigenständige Krankenversicherung der nichtverdienenden Person ggf. von dem/der Verdienenden mit übernommen werden, wobei auch dies vertraglich geregelt werden kann.

Ein weiterer Bereich, der beim Zusammenleben geregelt werden sollte, ist die Frage des gemeinsamen Kontos. Unproblematisch ist das "Haushaltskonto". Von ihm werden lediglich die Haushaltsausgaben finanziert, während beide Partner/Partnerinnen jeweils noch getrennte eigene Konten führen. Anders ist dies jedoch, wenn ein gemeinschaftliches Konto erwogen wird, auf das die jeweiligen Einkünfte gehen und von dem alle Ausgaben bestritten werden sollen.

Grundsätzlich gibt es die Wahl, ob das gemeinsame Konto als sogenanntes **Und-Konto** oder als **Oder-Konto** eingerichtet werden soll.

Und-Konto bedeutet, dass nur beide gemeinsam über das Konto verfügen können – das ist in der Praxis sehr unflexibel. Bei einem Oder-Konto kann jede/r eigenständig über das Konto. Hier können sich jedoch besonders im Falle einer Trennung erhebliche Probleme ergeben. Insbesondere ist es vorgekommen, dass der/die "schnellere" Partner/Partnerin bei der Trennung das Konto vollständig "leergeräumt" hat. Dem/der anderen Partner/Partnerin könnte dann möglicherweise nicht einmal ein Ausgleichsanspruch zustehen. Zum anderen kann, sofern mit der Bank nichts anderes vereinbart ist, ein solches Oder-Konto nur mit Zustimmung beider aufgelöst werden. Beim Tod des/ der anderen spricht zunächst der Anschein dafür, dass dem/der anderen lediglich die Hälfte des Kontoguthabens zusteht, während die andere Hälfte in den Nachlass fällt.

Letztlich müssen Sie entscheiden, wie Sie ihr Konto regeln. Vermeiden lassen sich etliche Probleme dadurch, dass kein gemeinsames Konto eingerichtet, sondern eine **Kontovollmacht** erteilt wird. Eine solche Vollmacht kann jederzeit frei widerrufen werden; sie wird bei der Bank hinterlegt; sie sollten auch die Wirkung über den Tod hinaus erklären. Durch eine solche Vollmacht erhält der Partner/die Partnerin Zugriff auf das Konto, ohne dass es im Trennungsfall zum Streit kommen muss, da die Vollmacht jederzeit widerrufen werden kann.

Durch das nichteheliche Zusammenleben entsteht keine Verpflichtung, jeweils für die **Schulden** des/der anderen eintreten zu müssen. Eine Haftung für die Schulden des/der anderen kann nur dadurch begründet werden, dass ein Partner/eine Partnerin sich als Bürge/Bürgin zur Verfügung stellt. Aus der Lebensgemeinschaft an sich folgt eine solche Haftung nicht.

Während des Zusammenlebens sollten klare Regelungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den gemeinsam genutzten Gegenständen geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die **Wohnungseinrichtung sowie die sonstigen Hausratsgegenstände**. Grundsätzlich verbleiben diese Gegenstände im Eigentum

derjenigen Person, die die Gegenstände aus eigenen Mitteln angeschafft hat oder der sie geschenkt wurden. Wurden wertvollere Gegenstände gemeinsam erworben, sollte gleich festgelegt werden, wem diese gehören sollen. Ansonsten gilt, dass beide ein Miteigentumsrecht an den Gegenständen erworben haben. Hier kann es im Falle der Trennung zu erheblichen Auseinandersetzungen kommen, die durch entsprechende Vereinbarungen vermieden werden können.

Bei **Schenkungen** entstehen dann keine Probleme, wenn es sich um die üblichen Gelegenheitsgeschenke handelt, die steuerfrei sind. Vorsicht ist dagegen bei größeren Vermögenswerten (ab 5.000 Euro) geboten. Zum einen sind solche Schenkungen steuerpflichtig, wobei die Partner/Partnerinnen steuerlich nicht wie Angehörige behandelt werden und somit hohe Schenkungsteuerbeträge anfallen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die Schenkungen bei einer Trennung in der Regel nicht zurückgefordert werden können. Handelt es sich um solchen Zuwendungen um echte Schenkungen, so ist die Rückforderung nur dann möglich, wenn sich der Partner/die Partnerin dem/der Schenkenden gegenüber als "grob undankbar" erweist. Darüber hinaus sollte auch bedacht werden, dass die Schenkung innerhalb von 10 Jahren zurückgefordert werden kann, wenn der/die Schenkende nach Vollziehung der Schenkung den angemessenen Unterhalt nicht mehr selbst bestreiten kann. Dieser Anspruch kann und wird auch von staatlichen Stellen gegen den Beschenkten/die Beschenkte geltend gemacht, wenn sie - z.B. in Form von Sozialhilfe - für den Schenkenden/die Schenkende eintreten müssen.

#### 4. Krankheit und Pflege

Gerade im Krankheitsfall macht es sich für die Partner/Partnerinnen einer nicht-verpartnerten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft bemerkbar, dass sie vom Gesetz nicht als Angehörige angesehen werden. Deshalb kommen den Verwandten größere Rechte und Entscheidungsmöglichkeiten über die Behandlung zu als dem Partner/der Partnerin. Um dies zu verhindern, bleibt auch hier nur der Weg über Vollmachtserteilungen und umfassende schriftliche Regelungen, z.B. in Form der **Patientenverfügung** (Muster im Anhang). Es empfiehlt sich, diese gegenseitig auszustellen. Unbedingt enthalten sein sollte die Entbindung der behandelnden Ärzte/Ärztinnen von der Schweigepflicht sowie die Erteilung eines ständigen Zugangsrechts.

Außerdem bietet es sich an, die Frage nach einer konsequenten Schmerztherapie und einer eventuellen Organspende zu regeln.

Über die vorgenannten Verfügungen hinaus ist es ratsam, dem Partner/der Partnerin eine **Vorsorgevollmacht** zu erteilen (Muster im Anhang). Die Vollmacht kann umfassend erteilt oder auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. So kann Vorsorge getroffen werden, dass im Falle einer schwerwiegenden Erkrankung nicht Dritte als Betreuer/Betreuerin eingesetzt werden. Die Vollmachtserteilung ist grundsätzlich formfrei möglich, sollte jedoch in jedem Fall schriftlich erfolgen. Umfassende Erklärungen sollten notariell beurkundet oder zumindest notariell beglaubigt werden, wobei der Notar/die Notarin auf die völlige geistige Gesundheit des Ausstellers/der Ausstellerin hinweisen soll. Dies ist im Hinblick auf mögliche Auseinandersetzungen mit den Verwandten empfehlenswert, da die Vollmacht nur dann wirksam ist, wenn zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung keine Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des/der Vollmacht Erteilenden bestehen.

#### 5. Vorsorge für den Todesfall

Hier sollte das Augenmerk besonders auf die **soziale Absicherung** des Partners/der Partnerin gerichtet werden. Da nicht-verpartnerte gleichgeschlechtliche

Partner/Partnerinnen untereinander weder Erb- noch Rentenansprüche haben, ist es besonders wichtig, frühzeitig Vorsorge zu treffen.

Dies kann durch ein **privatschriftliches oder ein notarielles Testament** geschehen, in dem der Partner/die Partnerin als Erbe/Erbin oder als Vermächtnisnehmer/-nehmerin eingesetzt wird. Ein **privatschriftliches Testament** muss handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein. Auch dürfen Ort und Datum nicht vergessen werden. Des Weiteren ist eine Testamentserrichtung vor einem Notar/einer Notarin möglich, die bei der Abfassung des Testaments beraten. Allerdings fallen hier Kosten an, die vom Wert der vererbten Vermögensmasse abhängig sind. Das notarielle Testament wird in amtliche Verwahrung beim Amtsgericht gegeben, was aber auch für ein privatschriftliches Testament immer möglich ist.

Die Gebühren für die Verwahrung richten sich ebenfalls nach dem Wert des vererbten Vermögens. Ein errichtetes Testament kann jederzeit verändert bzw. aus der amtlichen Verwahrung zurückgeholt werden.

Weiterhin gibt es die Möglichkeit, einen Erbvertrag zu schließen.

Dieser kann allerdings nur vor einem Notar/einer Notarin geschlossen werden und ist nicht frei widerruflich, d.h. er bleibt auch im Falle einer Trennung grundsätzlich gültig. Um dem vorzubeugen, kann im Erbvertrag ein Rücktrittsrecht für bestimmte Fälle vereinbart werden.

Auch wenn der Partner/die Partnerin wirksam zum Alleinerben/zur Alleinerbin eingesetzt worden ist, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass ihm/ihr das gesamte Vermögen des Erblassers/der Erblasserin zufällt. Den nächsten Angehörigen, nämlich einem/einer evtl. vorhandenen Ehepartner/Ehepartnerin, sofern die Ehe noch besteht, sowie den Kindern oder den Eltern, steht ein sog. **Pflichtteilsrecht** zu. Dieses Pflichtteilsrecht gibt zwar keinen Anspruch auf die Miterbenstellung, sondern besteht nur in einem Anspruch auf Geld. Dieser Anspruch kann jedoch durchaus beträchtlich sein, da der Pflichtteil der Hälfte des gesetzlichen Erbteils entspricht, d.h. also dem Erbteil, den der/die Pflichtteilsberechtigte erhalten würde, wenn kein Testament vorhanden wäre.

Schließlich ist auch noch an die **Erbschaftsteuer** zu denken, die ebenfalls erheblich sein kann.

Neben einer letztwilligen Verfügung sind weitere **soziale Absicherungen** des Partners/der Partnerin denkbar und empfehlenswert, zum Beispiel die Absicherung über eine Lebensversicherung, Renten- oder Unfallversicherung, über Bausparverträge oder auch über Sparguthaben, die auf den Namen des Partners/der Partnerin ausgestellt sind. Es ist jedoch ratsam, sich vor dem Abschluss solcher Verträge umfassend beraten lassen, da auch hier im Falle des Todes Steuerzahlungen anfallen können.

Sofern ein Partner/eine Partnerin **minderjährige** Kinder aus einer früheren Partnerschaft oder Ehe hat und ihm/ihr für die Kinder die elterliche Sorge allein zusteht, empfiehlt es sich, für den Fall des Todes besondere Vorsorge zu treffen. Falls der alleinsorgeberechtigte Elternteil stirbt, wird nicht automatisch der nichtsorgeberechtigte Elternteil Inhaber/Inhaberin des Sorgerechts. Das Gericht kann diesem Elternteil zwar die elterliche Sorge übertragen, es kann aber auch einen Vormund für das Kind/die Kinder bestellen. Da dies auch der/die überlebende Partner/Partnerin sein kann, sollte gegebenenfalls bestimmt werden, dass dieser/diese als Vormund eingesetzt werden soll. Die Gerichte werden im Regelfall diesem Wunsch entsprechen, insbesondere dann, wenn die Kinder mit dem Partner/der Partnerin vertraut sind.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass es sich anbietet, eine **Verfügung zur Totensorge** zu treffen (Muster im Anhang). Darin sollte geregelt werden, dass die Totensorge einschließlich der Grabpflege nicht von den Angehörigen, sondern von dem Partner/der Partnerin übernommen werden soll.

Diese Verfügung sollte keinesfalls im Testament niedergelegt werden, da dieses in der Regel erst nach der Bestattung eröffnet wird.

## **6. Trennung**

Es empfiehlt sich, auch für den Fall der Trennung Vorsorge zu treffen. Eine Trennung kann besonders nach einer langjährigen Beziehung zu erheblichen Konflikten führen. Die Partner/Partnerinnen haben dann wahrscheinlich gemeinsame Anschaffungen getätigt und für einen langen Zeitraum zusammengelebt und gewirtschaftet. Daher sollten soweit wie möglich vertragliche Regelungen getroffen werden, die festlegen, wem was gehört und wer eventuell Ausgleichszahlungen zu erbringen hat. Fehlen solche Regelungen, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Leistungen, die innerhalb der Partnerschaft erbracht worden sind, nicht zurückgefordert werden können, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Es kann daher nur sehr schwer möglich oder sogar völlig unmöglich sein, eventuelle Ausgleichsansprüche für getätigte Aufwendungen gegen den Partner/die Partnerin durchzusetzen.

Abschließend sollen noch einige Bereiche, in denen immer wieder Fragen auftauchen, kurz angesprochen werden.

## Adoption und Pflege

Gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, gleichgültig ob verpartnert oder nicht, ist es rechtlich versagt, ein Kind gemeinschaftlich anzunehmen. Nach geltendem Recht kann lediglich ein Ehepaar ein Kind gemeinschaftlich annehmen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, als Einzelperson ein Kind zu adoptieren. Es spricht aus fachlicher Sicht grundsätzlich nichts dagegen, ein Kind durch eine Lesbe oder einen Schwulen adoptieren zu lassen. Maßgebendes Kriterium in den Fällen der Minderjährigenadoption ist dabei die Frage, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem/der Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Im Rahmen dieser Prüfung kann im Einzelfall auch die sexuelle Orientierung oder - etwa im Hinblick auf das Interesse des Kindes an umfassender Betreuung - der Familienstand eines Menschen Bedeutung erlangen. Die Jugendämter haben die Aufgabe, solche Schwierigkeiten zu erkennen. Diese müssen jedoch kein Hinderungsgrund für die Adoption sein. Vielmehr hat das Jugendamt einen Hilfeplan aufzustellen, um etwa beim Abbau gesellschaftlicher Vorurteile zu unterstützen.

Eine Alternative zur Adoption kann ein Pflegeverhältnis sein. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat schon in den 90ern den Jugendämtern empfohlen, um lesbische und schwule Paare als Pflegeeltern zu werben. Aber auch hier gilt: es werden Eltern für ein Kind und nicht Kinder für Paare gesucht. Informieren Sie sich bei Interesse bei dem zuständigen Jugendamt.

## Anrechnung des Partnereinkommens

Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei **Arbeitslosen- und Sozialhilfe** werden nur die Einkünfte und das Vermögen des von dem Anspruchsteller/der Anspruchstellerin nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. Partners/Partnerin einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft berücksichtigt. Eine gleichgeschlechtliche nicht-verpartnerte Lebensgemeinschaft gilt nicht als eheähnliche Gemeinschaft, da letztere nach der Rechtsprechung zwei Personen verschiedenen Geschlechts voraussetzt.

Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften dürfen deshalb nicht als Bedarfsgemeinschaften behandelt werden.

Diese Sichtweise spielt auch im **Ehegattenunterhaltsrecht** eine Rolle. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs können die für das Zusammenleben zwischen Personen verschiedenen Geschlechts aufgestellten Grundsätze auf eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft nicht übertragen werden.

Damit kann ein Unterhaltsanspruch gegen den/die frühere/n Ehepartner/-partnerin auch dann nicht versagt werden, wenn das homosexuelle Paar seine Beziehung als Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ausgestaltet hat und so die Kriterien erfüllt sind, die bei verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften zum Verlust des Unterhaltsanspruchs gegenüber den Ex-Ehegatten führen können. Im Hinblick auf den nahehelichen Unterhalt kann allerdings auch bei einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft die unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit ganz oder teilweise entfallen, wenn Unterhaltsberechtigte Zuwendungen von dem/der neuen Partner/Partnerin erhalten, die unterhaltsrechtlich als Einkommen zuzurechnen sind, z.B. als Entgelt für Versorgungsleistungen.



## **Binationale Partnerschaften**

Durch die Einführung der Lebenspartnerschaft hat sich die rechtliche Situation für den/die ausländische Partner/Partnerin einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft grundlegend geändert. Paare, die auf Grund des früheren hessischen Erlasses ein Aufenthaltsrecht haben, können dieses in der Regel nicht mehr bzw. nur noch bis zur Eintragung der Partnerschaft verlängern.

Ist Homosexualität im Heimatland des/der ausländische Partner/Partnerin strafbar, so kann dies auch beim Nichtvorliegen der Eingetragenen Partnerschaft oder nach ihrer Beendigung ein Abschiebehindernis sein.

Weitergehende Informationen und Beratung zur Situation binationaler lesbischer und schwuler Partnerschaften sind beim Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V., Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt am Main zu erhalten.

## **Elterliche Sorge**

Hat der Partner/die Partnerin einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft minderjährige Kinder aus einer noch bestehenden oder geschiedenen Ehe, so steht die sexuelle Orientierung der Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge für sich genommen nicht entgegen. Das Gericht nimmt hier vielmehr eine Kindeswohlprüfung vor, wobei insbesondere die Bindungen des Kindes zu dem antragstellenden Elternteil, aber auch zu dessen Partner/Partnerin berücksichtigt werden. In einem Vertrag kann die Alltagsorge auch auf den nicht erziehungsberechtigten Partner /die Partnerin der Lebensgemeinschaft übertragen werden. Dies sollte nicht ohne Einverständnis des Kindes erfolgen.

## **Gewalt in der Partnerschaft**

Auch in gleichgeschlechtlichen Beziehungen kommt es vor, dass eine Partnerin oder ein Partner Gewalt ausübt. Hier hat der/die andere Partner/Partnerin selbstverständlich die Möglichkeit, rechtliche Schritte einzuleiten. Er/sie kann Strafanzeige erstatten und Strafantrag stellen. Natürlich steht ihm/ihr gegen die Misshandlungen ein Notwehrrecht zu, wobei die Art und der Umfang der Notwehrmaßnahmen verhältnismäßig sein müssen.

Des weiteren ist seit Januar 2002 das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz in Kraft getreten, das den Opfern ermöglicht, den Täter oder die Täterin aus der Wohnung weisen zu lassen. Der Antrag auf Überlassung der Wohnung muss beim Familiengericht gestellt werden. Im Notfall muss die Polizei vor Ort entscheiden, ob Gefahr im Verzug ist, und kann nötigenfalls den Gewalttäter oder die Gewalttäterin sofort aus der Wohnung weisen. Dieser "Platzverweis" gilt je nach Bundesland zwischen fünf und zehn Tagen. In dieser Zeit muss das Opfer entscheiden, ob es eine längerfristige Wohnungsüberlassung benötigt, und dann die entsprechenden Schritte beim Familiengericht einleiten. Das Gewaltschutzgesetz gilt für eheliche, verpartnerte und nichteheliche Partnerschaften sowie Wohngemeinschaften gleichermaßen.

## Anhang: Muster

### Vorsorgevollmacht

Ich (Vorname, Name, Anschrift und Geburtsdatum) bevollmächtige im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen (Name des/der Person(en), der/denen die Vollmacht erteilt werden soll, einschließlich Wohnanschrift sowie Geburtsdatum; bei mehr als einer Person ggf. mit dem Zusatz - gemeinschaftlich -), mich im gesetzlich zulässigen Umfang in sämtlichen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vollmacht ist beschränkt auf den Fall, dass ich für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

Die hiermit erteilte Vollmacht umfasst auch meine Vertretung in Fragen der medizinischen Versorgung und Behandlung einschließlich des Abschlusses von Verträgen mit Kliniken, Alten- und Pflegeheimen, die Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen sowie die Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für mich. Mitumfasst ist auch die Einwilligung in freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen. Die Vollmacht steht unter dem Vorbehalt, dass ich selbst nicht imstande bin, über diese Dinge zu bestimmen.

Eine Betreuung gemäß §§ 1896 ff. BGB soll durch diese Vollmacht ausgeschlossen sein.

Diese Vollmacht berechtigt zu meiner umfassenden Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten einschließlich der Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, Versicherungen, Krankenkassen usw. sowie der Besorgung von Bankgeschäften. (Alternativ: Diese Vollmacht umfasst nicht ... hier individuelle Regelungen einfügen).

Auch im Fall einer Betreuerbestellung durch das Gericht soll diese Vollmacht wirksam bleiben.

Dem/der Bevollmächtigten wird Befreiung von der Beschränkung des §181 BGB erteilt.

Sofern Teile der Vollmacht unwirksam sein sollten, soll die Vollmacht im übrigen, d.h. ohne diese Teile, in vollem Umfang weiter gelten.

Diese Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

Ort, Datum, Unterschrift

**Banken oder Behörden erkennen die Vollmacht meist nur dann an, wenn die Unterschrift beglaubigt ist. Soll die Vollmacht auch zu Grundstücksverfügungen berechtigen, so muss sie notariell beglaubigt oder beurkundet werden.**

## Patientenverfügung

Ich (Name, Anschrift, Geburtsdatum) verfüge im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte gegenüber den mich behandelnden Ärztinnen/Ärzten folgendes:

Für den Fall, dass meine Gehirnfunktion dauerhaft schwer geschädigt ist oder sonstige lebenswichtige Funktionen meines Körpers auf Dauer ausfallen, bin ich nicht mit einer Intensivtherapie oder Reanimation einverstanden. Ich wünsche einen menschenwürdigen Tod und verfüge daher, dass eine Therapie einzustellen ist, wenn mindestens zwei Ärztinnen/Ärzte feststellen, dass meine Schädigungen irreparabel sind und ein menschenwürdiges Leben nicht mehr ermöglichen.

Im Falle einer zum Tode führenden Krankheit soll von allen lebensverlängernden Maßnahmen bei mir abgesehen werden. Ich wünsche ein menschenwürdiges Sterben und will nicht in Abhängigkeit von Maschinen leben. Diese Anordnung treffe ich für den Fall, dass mindestens zwei Ärztinnen/Ärzte den tödlichen Verlauf meiner Erkrankung festgestellt bzw. prognostiziert haben.

Ich willige ausdrücklich in eine ärztliche Therapie zur Linderung von Schmerzen und Vermeidung von Leiden ein, und zwar auch für den Fall, dass die hierzu eingesetzten Medikamente und Behandlungsmethoden den Eintritt meines Todes beschleunigen und/oder zu einer Ausschaltung des Bewusstseins führen. Ich möchte bis zuletzt ein menschenwürdiges Dasein ohne Schmerzen führen, auch wenn dadurch letztlich der Todeseintritt beschleunigt wird.

Diese Verfügung soll zu meinen Krankenunterlagen genommen werden. Sie stellt meine Einwilligung nur zu den angeführten ärztlichen Maßnahmen dar. Maßnahmen, die dieser Verfügung widersprechen, lehne ich ab und verweigere hierfür meine Zustimmung.

Ich bevollmächtige hiermit (Name, Anschrift und Geburtsdatum der bevollmächtigten Person/Personen einfügen), für mich die Einwilligung zu medizinischen Eingriffen zu geben, sofern ich hierzu selbst nicht mehr in der Lage sein sollte.

Der/die Vorgenannte(n) soll/sollen unbeschränkt Auskunft über meine Erkrankung von den mich behandelnden Ärztinnen und Ärzten erhalten sowie jederzeitigen und unbeschränkten Zugang zu mir haben.

Er/Sie soll/sollen darüber bestimmen können, welche Personen mich besuchen dürfen.

Der/die Vorgenannte(n) soll/sollen auf die Einhaltung dieser Verfügung achten.

Er/Sie ist/sind im Falle einer bei mir vorliegenden lebensgefährlichen Erkrankung zu benachrichtigen.

Ort, Datum, Unterschrift sowie ggf. Beglaubigung der Unterschrift.

Diese Patientenverfügung kann noch ergänzt werden um Regelungen zur Organentnahme.

## **Verfügung zur Totensorge**

Ich (Name, Anschrift, Geburtsdatum) verfüge für den Fall meines Todes folgendes:

Die Totensorge soll von (Name und Anschrift sowie ggf. Geburtsdatum einsetzen) wahrgenommen werden. Der/die Genannte ist berechtigt, den Ort, die Art und die Ausgestaltung der Trauerfeier und der Beerdigung zu regeln sowie über die Gestaltung und Pflege meines Grabes zu bestimmen.

Von meinen Angehörigen soll die Totensorge nicht wahrgenommen werden. Ihnen steht auch kein Mitspracherecht hieran zu.

Ort, Datum, Unterschrift.

## Partnerschaftsvertrag

Vor mir, der/dem unterzeichneten NotarIn in ..... erschienen heute

1) .....  
Vorname und Name

wohnhaft in .....  
geboren am ..... in .....  
ausgewiesen durch .....

und

2) .....  
Vorname und Name

wohnhaft in .....  
geboren am ..... in .....  
ausgewiesen durch .....

und ersuchten mich um die Beurkundung des nachstehenden Vertrages:

Die Erschienen erklärten:

Wir schließen folgenden

### Partnerschaftsvertrag

#### § 1 Allgemeines

Dieser Vertrag soll den Partnern/innen als Instrument zur Ausgestaltung einer lebendigen Partnerschaft dienen. Dies gilt einerseits, um im Innenverhältnis das Bestehen der Partnerschaft zu untermauern, andererseits um im Außenverhältnis im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit die Möglichkeit zu schaffen, gegenüber Behörden und anderen Institutionen als Einheit aufzutreten.

Für den Partnerschaftsvertrag sollen in Ermangelung ausdrücklicher Vereinbarungen die Regeln der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff. BGB gelten. Die Anwendung sonstiger außervertraglicher Rechtsvorschriften, insbesondere über den Widerruf von Schenkungen, den Wegfall der Geschäftsgrundlage und die ungerechtfertigte Bereicherung, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### § 2 Beginn und Ende

Die Partnerschaft hat am ..... begonnen. Sie ist auf Dauer angelegt, kann jedoch von jedem/jeder Partner/in mit Wirkung zum folgenden Monatsersten gekündigt werden. Eine Kündigung zur Unzeit, etwa bei Pflegebedürftigkeit eines/einer Partners/in, ist unzulässig.

#### § 3 Gemeinsame Lebensführung

Die Partner/innen verpflichten sich, gegenseitig füreinander aufzukommen und zu sorgen, z.B. im Falle von Krankheit oder Arbeitslosigkeit, und aktiv dafür zu sorgen, den anderen Partner vor Schaden und Gefahren zu bewahren bzw. nach allen Kräften zu unterstützen.

Jede/jeder Partner/in ist verpflichtet, zum gemeinsamen Lebensunterhalt beizutragen. Die laufenden Kosten der gemeinsamen Lebenshaltung werden geteilt.  
im Verhältnis der jeweiligen Nettoeinkommen geteilt.

## § 4

## Gemeinsame Haushaltsführung

Die Partner/innen leben zusammen und führen einen gemeinsamen Haushalt.  
oder  
Die Partner/innen wollen zusammenleben und einen gemeinsamen Haushalt führen.

Jeder/jede Partner/in ist zur eigenen Berufstätigkeit berechtigt.

Die Partner/innen regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Wird danach die Haushaltsführung einem/einer der Partner/innen überlassen, so leitet dieser/diese den Haushalt in eigener Verantwortung.

## § 5

## Gemeinsame Wohnung

Die Partner/Partnerinnen bewohnen eine gemeinsame Wohnung in .....

oder  
Die Partner/innen beabsichtigen, eine gemeinsame Wohnung so anzumieten, dass beide voll berechtigt und verpflichtet werden.

Kündigt ein/eine Partner/in die Lebensgemeinschaft, so hat der/die andere Partner/in das Recht, die Wohnung zu übernehmen.

Wird infolge der Auflösung der Partnerschaft die gemeinsame Wohnung aufgegeben, so haben sich die Beteiligten die Kosten der Auflösung zu teilen.

## § 6

## Haftungsmaßstab

Die Partner/innen haben bei der Erfüllung der sich aus der Lebensgemeinschaft ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

## § 7

## Innengesellschaft

Im übrigen wirkt sich die Partnerschaft nur im Innenverhältnis der Partner/innen aus. Im Verhältnis zu Dritten tritt jeder/jede Partner/in lediglich in seinem/ihren Namen und für sich allein auf. Zur Vertretung des/der anderen Partners/in ist er/sie ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt.

## § 8

## Eigentumszuordnung

Über die Eigentumszuordnung entscheiden die allgemeinen Regeln des Sachenrechts.

Über die Eigentumsverhältnisse ist ein Vermögensverzeichnis zu errichten und laufend fortzuführen.

Zu gemeinschaftlichem Eigentum, im Zweifel Miteigentum zu je  $\frac{1}{2}$ , werden Gegenstände nur erworben, wenn dies beim Erwerb ausdrücklich vereinbart und im Vermögensverzeichnis verzeichnet wird. Eine Vermutung für gemeinsamen Erwerb besteht nicht.

Bringt ein/eine Partner/in ihm/ihr gehörende Gegenstände in den gemeinsamen Haushalt ein, so geschieht dies nur zur Nutzung.

## § 9

## Ausgleich von Leistungen

1. Die Partner/innen werden ihre Beiträge zur gemeinschaftlichen Haushalts- und Lebensführung jeweils zum Jahresende abrechnen. Etwaige Mehraufwendungen eines/einer der Partner/innen sind als Darlehensforderung zu verbuchen. Das Darlehen wird spätestens bei Aufhebung der Partnerschaft zur Rückzahlung fällig und mangels anderer Vereinbarung ab Hingabe mit 2 % jährlich über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

2. Über die durch Abrechnung anerkannten Beträge hinaus werden Beiträge zur gemeinschaftlichen Haushalts- und Lebensführung nicht erstattet. Dies gilt sowohl für geldliche oder sachliche Beiträge wie für Dienstleistungen.
3. Macht ein/eine Partner/in für den anderen unübliche Aufwendungen, die er/sie bei Auflösung der Partnerschaft ersetzt haben will, so kann er/sie verlangen, dass diese Aufwendungen für ihn/sie als Darlehensforderung verbucht werden. Das Darlehen wird spätestens bei Aufhebung der Partnerschaft zur Rückzahlung fällig und mangels anderer Vereinbarung ab Hingabe mit 2 % jährlich über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
4. Gemeinschaftlich eingegangene Schulden sind gemäß § 733 BGB auseinander zusetzen.
5. Verwendungen eines/einer Partner/in auf im Alleineigentum des/der anderen Partners/in stehende Gegenstände werden nur dann ersetzt, wenn dies bei der Verwendung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. In Ermangelung einer derart ausdrücklich vereinbarten Ausgleichspflicht findet keinerlei Ausgleich statt, insbesondere auch nicht nach § 733 BGB.
6. Werden einem/einer Partner/in gemeinsam erworbene Gegenstände zugeteilt, hinsichtlich derer noch Verbindlichkeiten bestehen, so hat er/sie diese Verbindlichkeiten zur Alleinschuld zu übernehmen. Während des Bestehens der Lebensgemeinschaft auf diese Gegenstände von dem/der anderen Partner/in erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen werden nicht erstattet.

#### § 10

#### Auseinandersetzung des Hausrats

Bei der Auseinandersetzung des Hausrats anlässlich der Aufhebung der Gemeinschaft erhält jeder/jede Partner/in die in seinem/ihrem Eigentum stehenden, der Lebensgemeinschaft zur Nutzung überlassenen Gegenstände zurück. Ersatz für normale Abnutzung kann er/sie nicht verlangen. Gemeinsam erworbene Hausratsgegenstände werden so verteilt, dass jedem/jeder Partner/in möglichst die Fortführung eines eigenen Hausstandes möglich ist.

#### § 11

#### Schenkungen

Eine Rückforderung schenkweiser Zuwendungen während der Lebensgemeinschaft anlässlich ihrer Auflösung findet nicht statt. Beide Partner/innen betrachten die einseitige Loslösung von der Lebensgemeinschaft als möglich und beiderseits akzeptiert und damit nicht als groben Undank im Sinne des Schenkungsrechts. Beide Partner/innen sind sich bewusst, dass Schenkungen immer in Kenntnis der Aufhebbarkeit der Gemeinschaft unwiderruflich gemacht werden.

#### § 12

#### Weitere Ansprüche

Die Partner/innen sind sich bewusst, dass bei Auflösung der Partnerschaft jeder hinsichtlich seines Vermögens, seines Unterhalts und seiner Versorgung für den Fall des Alters oder der Krankheit auf sich angewiesen ist. Im Interesse der gegenseitigen Freiheit und der reibungslosen Auflösbarkeit ihrer Partnerschaft verzichten die Partner/innen ausdrücklich darauf, einen Zugewinnausgleich, einen Versorgungsausgleich oder Unterhaltsansprüche nach Auflösung der Partnerschaft zu vereinbaren.

#### § 13

#### Kosten

Die mit der Beurkundung verbundenen Kosten trägt/tragen der/die Erschienene/n zu .....

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

**Die Musterverfügungen dienen nur als Anregung.  
Sie können den jeweiligen Bedürfnissen und Wünschen der Partner/Partnerinnen  
angepasst werden.**

Hilfestellung bei den Formulierungen kann die einschlägige Literatur zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften geben, die überwiegend auch Musterpartnerverträge enthält. Bei größeren Vermögenswerten dürfte sich allerdings im Regelfall eine eingehende juristische Beratung empfehlen.



## Literatur zur Eingetragenen Partnerschaft (Auswahl)

Hier können Sie sich informieren, wenn Sie eine Eingetragene Partnerschaft eingehen wollen:

Bruns, Manfred und Kemper, Rainer

LPartG, Handkommentar, 2001, Nomos Verlagsgesellschaft, gebundene Ausgabe, 600 Seiten, 1. Auflage, ISBN: 3789075337

Delerue, Karin S.

Eingetragene Lebenspartnerschaft. Unterhalt, Finanzen, Erbrecht. Mit Vertragsmuster. 2001, Paperback, 112 Seiten, ISBN 3802937473

Lesben- und Schwulenverband Deutschlands

LSVD-Rechtsratgeber Eingetragene Partnerschaft;

kostenlos erhältlich beim Lesben- und Schwulenverband, Büro Köln, Pipinstraße 7, 50667 Köln, Tel: 0221-925961-0, Fax: 0221-925961-11, eMail: nrw@lsvd.de

Meyer, Thomas und Mittelstädt, Andrea (Bearb.)

Das Lebenspartnerschaftsgesetz. Rechtslage und Verfahren

Broschiert, 319 Seiten, Bundesanzeiger, Köln, 2001, ISBN: 3898170497

Mielchen, Stefan

Die Homo-Ehe. Dokumentation und Ratgeber

Broschiert, 250 Seiten, Himmelstürmer, Hamburg, 2001, ISBN: 3934825133

Muscheler, Karlheinz

Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Begründung, Rechtsfolgen, Aufhebung, Faktische Partnerschaft

Sondereinband, 322 Seiten, Erich Schmidt Verlag, 2001, ISBN: 3503060324